

Abwasserzweckverband Hirrlingen-Starzeltal

Sitz Hirrlingen Kreis Tübingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. und § 11 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Hirrlingen-Starzeltal hat die Verbandsversammlung am 28.11.2024 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 6 Stunden	45,00 €
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 €

§ 2

Aufwandsentschädigung für Sitzungen

- (1) Die Verbandsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung errechnet, die Höhe ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, des Schriftführers und des Verbandsrechners

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.
- (2) Der Verbandsrechner und der Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinden erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.11.2000, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hirrlingen, 28.11.2024

Simon König
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.